

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Mag.^a Elke Larcher-Bloder
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
Per Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, am 27.03.2026

Betrifft: Geschäftszahl VD-504/510-2026

- I. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das TMSG geändert wird**
- II. Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung, mit der die Leistungen, mit der jene Leistungen bezeichnet werden, die bei der Berechnung der Höhe des für die Gewährung von Mindestsicherung maßgeblichen Einkommens und Vermögens nicht zu berücksichtigen sind, geändert wird**

Sehr geehrte Mitglieder der Tiroler Landesregierung,
Sehr geehrte Frau Landesrätin Mag.^a Eva Pawlata,
Sehr geehrte Frau Mag.^a Elke Larcher-Bloder,

eingangs möchten wir unsere Verwunderung über die seit Herbst 2025 angekündigten Änderungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes zum Ausdruck bringen. Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten mit 01.01.2026 und die drastischen Reduktionen der Höchstsätze zur Unterstützung des Lebensunterhalts (für alle Personengruppen) – sowie einige weitere Verschlechterungen, auf die nachstehend Bezug genommen wird – stehen in erheblichen Widerspruch zum Regierungsprogramm „Stabilität in der Krise“. Auf Seite 12 dieses Programms wird das Tiroler Mindestsicherungsgesetz ausdrücklich *als zentrale Stütze der Sozialpolitik in Tirol* definiert. Es ist daher unverständlich, weshalb das Land Tirol beginnend ab 01.01.2026 Novellierungen des TMSG vornimmt, die sich inhaltlich stark am restriktiveren Sozialhilfe-Grundsatzgesetz orientieren, welche im oben erwähnten Regierungsprogramm noch dezidiert ausgeschlossen wurden. Mit diesen Änderungen nimmt das Land Tirol eine Verschärfung sozialer Notlagen offenbar bewusst in Kauf.

Zum Gesetzesentwurf insgesamt ist festzuhalten, dass dieser sehr schwer zu lesen ist und Verständnisprobleme mit sich bringt. Zudem lässt der vorliegende Gesetzesentwurf einen hohen Ermessensspielraum, aufgrund unzureichend determinierter Gesetzesbegriffe, für die vollziehenden Bezirksverwaltungsbehörden zu, wodurch willkürlich wirkende Entscheidungen begünstigt werden.

Im Folgenden wird auf die einzelnen Bestimmungen der Novelle sowie die damit verbundenen Problematiken Bezug genommen:

§ 1

Ziel, Grundsätze

Ad Abs 1 lit b und c

Die Aufnahme integrationspolitischer und fremdenpolizeilicher Ziele sowie die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes als Zielsetzungen des TMSG sind entschieden abzulehnen. Die Mindestsicherung ist ein sozialpolitisches Instrument zur Existenzsicherung und soll nicht als Instrument zur Steuerung und Erziehung von armutsbetroffenen bzw. – gefährdeten Personen dienen. Diese Zielsetzungen sind für ein Gesetz zur Bekämpfung von Notlagen sachlich fehl am Platz. **Wir regen daher an, auf die Novellierung des § 1 Abs 1 zu verzichten und die Zielsetzung von Armut und sozialer Ausgrenzung samt (gestrichener) Prävention und Überwindung (stärker) in den Fokus zu rücken.**

Ad Abs 2

Die Ergänzung der Bemühungspflicht als Zugangskriterium zur Mindestsicherung ist unserer Ansicht nach problematisch – selbst wenn es sich lediglich um eine Zielbestimmung handeln soll. Zudem bleiben Begriffe wie „angemessen“ und „zumutbar“ unbestimmt und widersprechen somit dem Legalitätsprinzip, konkret dem Determinierungsgebot, dem Gesetzgeber unterliegen. **Wir regen daher an, die neu formulierte Bemühungspflicht zu streichen und Begriffe, die sich auf das Handeln von Mindestsicherungsbezieher:innen beziehen, entsprechend zu konkretisieren, damit das staatliche Vollzugshandeln für Betroffene vorhersehbar und nachvollziehbar bleibt.**

§ 2

Begriffsbestimmungen

Ad Abs 2

Hinsichtlich unserer langjährigen Erfahrungen unter anderem im Bereich der Wohnungslosenhilfe sehen wir die Notwendigkeit Wohnungen des **Housing First und im Rahmen des Teilhabegesetzes mobil begleitend Wohnende ebenfalls unter diesen Absatz aufzunehmen. Insgesamt wird empfohlen, Wohngemeinschaften mit getrennter Haushaltsführung unter § 2 Abs 2 aufzunehmen.**

Ad Abs 3

Unter Verweis auf die erläuternden Bemerkungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes könnte die Begriffsbestimmung der Alleinerzieher:innen wesentlich sachgerechter definiert werden. Nämlich als Personen, die nur mit anderen Personen zusammenleben, gegenüber denen sie zur Obsorge oder Erziehung berechtigt sind oder WAREN. Eine solche Definition würde für Alleinerzieher:innen eine Besserstellung bewirken, da Vergünstigungen für diese Personengruppe nicht mit Erreichen der Volljährigkeit eines:einer Minderjährigen im gemeinsamen Haushalt wegfallen würden. Der Verlust dieses Status und der damit

verbundenen Zuschläge stellt eine finanzielle Härte dar, die insbesondere Frauen aber auch Menschen mit Behinderungen treffen kann. **Wir regen daher an, die Definition angelehnt an das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz anzupassen.**

Ad Abs 4

Die Neu-Definierung und Zusammenfassung der Begriffe „Bedarfsgemeinschaften“ und „Wohngemeinschaften“ zu „Haushaltsgemeinschaften“ stellt unserer Ansicht nach eine wesentliche Verschlechterung für Mindestsicherungsbezieher:innen dar.

Unter Vorgriff auf die Änderungen in § 18 Abs 2 ist festzuhalten, dass in den vergangenen Jahren das Landesverwaltungsgericht Tirol eine umfangreiche und weitgehend einheitliche Rechtsprechung zu Bedarfsgemeinschaften und Unterhaltskonstruktionen in Familienverbänden entwickelt hat. Die Einführung des Begriffs der Haushaltsgemeinschaften unterwandert diese Vielzahl an einschlägigen Erkenntnissen und schafft aufgrund der unzureichenden Determination des Begriffs „Haushaltsgemeinschaften“ Rechtsunsicherheit. Zudem werden durch die Einführung dieses Begriffs Unterhaltsverpflichtungen gemäß ABGB unterlaufen.

Des Weiteren bedarf es einer Präzisierung des (unbestimmten) Rechtsbegriffes der „besonderen Umstände“. Es ist nicht ausreichend geklärt, welche „besonderen Umstände“ dazu führen, dass vom Nicht-Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen werden kann. Was der Terminus „in einer Unterhaltsbeziehung stehen können“ bedeuten soll, ist ebenfalls nicht ausreichend verständlich. Solche Auslegungsschwierigkeiten ermächtigen Behörden rechtliche Unterhaltsfeststellungen vorzunehmen, welche nicht im Kompetenzbereich der Mindestsicherungsbehörden liegen. **Wir regen daher an, die bisherige Definition der Bedarfsgemeinschaften beizubehalten und entsprechend der vorhandenen LVwG-Judikatur zu erweitern.**

§ 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Ad Abs 1

Hinsichtlich des § 3 ist festzuhalten, dass es hierbei zu einer starken Abweichung der bisherigen Gesetzgebung kommt. Bisher wurde in Form einer Aufzählung festgeschrieben welche Personengruppen aufgrund ihrer Aufenthaltstitel hoheitlich Anspruch auf Mindestsicherung haben. Diese Aufzählung wurde zwar höchstgerichtlich als verfassungswidrig eingestuft, jedoch konnten sich Betroffene an der erwähnten Aufzählung orientieren und es wurde größtenteils Rechtssicherheit geschaffen. Dieser bisherigen Gesetzgebungspraxis weicht nun eine kurze und auslegungsbedürftige Bestimmung, wonach *nur Personen mit österreichischer Staatsbürger:innenschaft, Asylberechtigte und lediglich dauerhaft niedergelassene Fremde, die seit fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet sind bzw. vor Ablauf dieser Frist Personen, die aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten sind und dies im Einzelfall nach Anhörung*

der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wird, Anspruch auf Mindestsicherung haben. Um die Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache bei der Fremdenbehörde **auf besondere Einzelfälle zu beschränken**, ist eine **demonstrative Aufzählung von Aufenthaltstiteln**, dringend anzuraten.

Zum Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter:

Bereits zum aktuellen Zeitpunkt sind subsidiär Schutzberechtigte gemäß RL 2011/95/EU Staatsbürger:innen in Kernleistungen gleichgestellt. Dass Kernleistungen sich lediglich auf die Grundversorgung beschränken, kann insofern nicht korrekt sein, als dass es keine Staatsbürger:innen im Bezug von Grundversorgungsleistungen gibt. Es ist also davon auszugehen, dass bereits derzeit der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten gegen geltendes und vorrangig anzuwendendes EU-Recht verstößt. Allerdings verstärkt sich dieses Unrecht mit Juli 2026. Die dann in Kraft tretende EU RL 2024/1347 stellt klar, dass international Schutzberechtigten jedenfalls Mindesteinkommensunterstützung wie Staatsbürger:innen zu gewähren ist. Eine Beschränkung von subsidiär Schutzberechtigten auf Grundversorgungsleistungen ist mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit EU-rechtswidrig. **Wir regen daher an, der Verfassungsdienst möge die Bestimmung auf Vereinbarkeit mit unmittelbar anzuwendendem EU-Recht überprüfen und subsidiär Schutzberechtigte wieder in den Personenkreis der Anspruchsberechtigten aufnehmen.**

Zur 5-jährigen Wartefrist:

Die Wartefrist eines 5-Jahre rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts in Österreich als maßgebliche Zugangsvoraussetzung zur Mindestsicherung ist unserer Ansicht nach in mehreren Hinsichten problematisch:

1. Es fehlt eine Klarstellung für Aufenthaltsverfestigte Personen mit Verweis auf § 9 Abs 5 BFA-VG. Ohne diesen Verweis besteht die Gefahr, dass bereits kurze Auslandsaufenthalte als Unterbrechung der dauernden Niederlassung interpretiert werden könnten.
2. Es fehlt die Berücksichtigung von Kindern, die aufgrund tatsächlicher Umstände oder aufgrund ihres Alters noch keinen 5-jährigen Aufenthalt in Österreich nachweisen können. Ein Ausschluss von Minderjährigen, die über (noch) keine Aufenthaltsverfestigung in Österreich verfügen stellt eine massive finanzielle Härte für Familien dar.
3. Unabhängig von der Aufenthaltsverfestigung, muss Personen, die von Gewalt betroffen sind/waren und ihren Angehörigen, wie ihren Kindern, ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Mindestsicherung eingeräumt werden – nicht nur beim Aufenthalt in Frauenhäusern und Schutzwohnungen – sondern auch darüber hinaus. Die Möglichkeit einer geordneten Ablöse in beispielsweise eine eigene Wohnung und einer finanziellen Soforthilfe zur Deckung des Lebensunterhalts ist für ein gewaltfreies und wirtschaftlich unabhängiges Leben unabdingbar. Wird der Anspruch auf Mindestsicherung vom Vorliegen einer Aufenthaltsverfestigung abhängig gemacht,

bewirkt dies eine Ungleichbehandlung von Opfern von Gewalt aufgrund ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Eine derartige Differenzierung ist mit dem in Art 4 Abs 3 der von Österreich ratifizierten Istanbul-Konvention verankerten Diskriminierungsverbot nicht in Einklang zu bringen. Darüber hinaus erscheint der Ausschluss dieser besonders vulnerablen Gruppe auch im Lichte des Gleichheitssatzes gemäß Art 7 Abs 1 des Bundes-Verfassungsgesetz unverhältnismäßig.

4. Ein pauschaler Ausschluss aus dem TMSG von Menschen, die sich in Österreich niedergelassen haben, und denen mittels NAG-Titel ein Aufenthaltsrecht zukommt, ohne genauerer Betrachtung des Einzelfalls erscheint kurzsichtig.

Zudem wird auch ein Auffangtatbestand benötigt, damit beispielsweise Personen, die nach Art 8 EMRK nicht abschiebbar sind, Care-Leaver:innen, Menschen in Gewaltschutz- und Opferschutzeinrichtungen einen Rechtsanspruch auf Unterstützung erhalten unabhängig von ihrem Aufenthaltsrecht. **Wir regen daher eine komplette Neufassung des § 3 unter Berücksichtigung der angeführten Aspekte an.**

Ad Abs 3

Grundleistungen auf Grundlage des Privatrechts gemäß § 3 Abs 3 zu gewähren schafft rechtliche Unsicherheiten für Betroffene, da bei Verwaltungsverfahrensangelegenheiten, die Bestreitung des Rechtsweges der ordentlichen Gerichtsbarkeit, zumindest für Menschen ohne entsprechende finanzielle Rücklagen, eingeschränkt(er) ist. **Hinsichtlich der rechtlichen Absicherung für Betroffene regen wir an, einen möglichst breiten Personenkreis der Anspruchsberechtigten (gemäß Unions- und völkerrechtlicher Bestimmungen) unter § 3 Abs 1 in Form einer Aufzählung abzubilden.**

§ 5

Allgemeiner Lebensunterhalt, Wohnbedarf

Ad Abs 1 und 2

Grundsätzlich ist der Versuch der Landesregierung, den eklatant hohen Mietkosten in Tirol gerecht(er) zu werden, indem Wohnkosten bis zu maximal 70% der jeweiligen Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden, zu begrüßen. Dieses Vorhaben darf jedoch nicht isoliert betrachtet werden, da den Maximalbeträgen für Wohnkosten stark reduzierte Höchstsätze für den Lebensunterhalt gegenüberstehen. Aufgrund dieser Reduktion und des Wegfalls der Sonderzahlungen verlieren die meisten Personengruppen (rechnerisch) an Lebensunterhalt.

Insbesondere ist die massive Reduktion der Kindersätze zu problematisieren. Durch die mit steigender Kinderzahl sinkenden Leistungssätze reduziert sich der pro Kind zur Verfügung stehende Betrag erheblich, obwohl der individuelle Bedarf minderjähriger Personen, unabhängig von der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, bestehen bleibt. Besonders negativ hervorzuheben ist zudem, dass bei der Berechnung der Anzahl der minderjährigen

Personen auch jene berücksichtigt werden sollen, die sich nicht in einer Notlage im Sinne des § 2 Abs 1 befinden. Dadurch kann es zu einer weiteren rechnerischen Reduktion der Leistungen für tatsächlich hilfsbedürftige Kinder kommen. Dazu ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VfGH G146/2019 bezüglich dem SH-GG ausgesprochen hat, dass ein System von Höchstsätzen für Kinder, das zu einer deutlich reduzierten Unterstützung ab dem dritten Kind führt, gegen den Gleichheitssatz sowie gegen das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern verstoßen kann, wenn dadurch eine sachlich nicht gerechtfertigte Benachteiligung von Mehrkindfamilien entsteht und eine ausreichende Bedarfsdeckung nicht mehr gewährleistet ist. Die damals vorgesehenen Sätze der degressiven Staffelung wurden durch den VfGH aufgehoben, wodurch den Ländern ein Gestaltungsspielraum eröffnet wurde. **Tirol ist daher aufgerufen, diesen Spielraum im Sinne einer sachgerechten und verfassungskonformen Ausgestaltung zu nutzen.** Andernfalls treffen die Einsparungen, wie bereits erwähnt, insbesondere Mehrkindfamilien und stehen somit im Widerspruch zum im Regierungsprogramm auf Seite 26 festgelegten Ziel „einkommensschwache Familien bedarfsgerecht und treffsicher zu unterstützen“. Diese drastische Reduktion der Kindersätze ist jedenfalls keine treffsichere Unterstützung für einkommensschwache Familien. Ganz im Gegenteil, sie schürt Armut und soziale Ausgrenzung und widerspricht somit den Grundsätzen gemäß § 1 TMSG. **Wir regen daher an, die Kinderstaffelung an die bisherige Praxis anzupassen bzw. die Höchstsätze insgesamt zu erhöhen um Kinderarmut in Tirol entschieden entgegenzutreten.**

Außerdem gibt es keinen Richtsatz für mündige Minderjährige, die nicht mehr mit ihren Eltern in einer Haushaltsgemeinschaft, aber auch (noch) nicht in einer Krisen- oder Opferschutzeinrichtung leben. Aufgrund der umfassenden Definition des Begriffs der „Haushaltsgemeinschaften“ und der restriktiven Auslegung des Begriffs „Alleinstehende“, fällt diese eben erwähnte Personengruppe unter die Höchstsätze für Kinder. In Tirol war diese kleine, aber sehr vulnerable Gruppe bisher nach dem Richtsatz für „Alleinstehende“ abgesichert. **Wir regen daher an, diese Personengruppe in den Personenkreis der „Alleinstehenden“ aufzunehmen.**

Zudem ist das Verhältnis der Wohnkosten für Kinder und Erwachsene nicht abschließend geregelt bzw. weicht von gängiger VwGH und LVwG Judikatur ab. Diese Judikatur normiert, dass die Miete rechnerisch in Form eines Mietkopfanteils gleichmäßig auf alle Personen im gemeinsamen Haushalt aufgeteilt wird. **Eine solche Konkretisierung fehlt im vorliegenden Gesetzesentwurf**, würde jedoch zu einer Klarstellung der Berechnungspraxis führen.

Insgesamt ist die Berechnung des Mindestsicherungsanspruchs nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf sehr kompliziert und verunmöglicht eine rasche Einschätzung ob ein Anspruch besteht oder nicht. **Wir regen daher an, insbesondere aufgrund der gravierenden Reduktion der Richtsätze für den Lebensunterhalt für ALLE, von einer Novellierung der (aktuellen) Bestimmungen in §§ 5, 6 und 6a TMSG abzusehen.**

Zu kritisieren ist außerdem der Wegfall der Sonderzahlungen. Zwar wird versucht über die in § 5a angeführten Zuschläge für Alleinerzieher:innen und Menschen mit Behinderungen und

der neuen Anspruchsberechnung für Ausgleichszulagenbezieher:innen finanzielle Härten abzufedern. Allerdings werden die Sonderzahlungen für Minderjährige, Menschen im Regelpensionsalter ohne Pensionsanspruch, Personen im „Taschengeldbezug“ und Personen mit dauerhaften psychischen Erkrankungen, die Leistungen aus dem Rehabilitationsgesetz beziehen, ersatzlos gestrichen. **Wir regen daher an, den Wegfall der Sonderzahlungen aufzuheben und für alle bisherigen Anspruchsberechtigten weiterhin zu gewähren.**

Ad Abs 5

Gemäß § 5 Abs 5 soll aus den Mitteln für die Befriedigung des Wohnbedarfes eine Pauschale von maximal 15% der jeweiligen Bemessungsgrundlage ausbezahlt werden. Die Bestimmung gemäß § 5 Abs 5 ist nicht ausreichend verständlich und nachvollziehbar. **Wir regen daher an, eine Konkretisierung dieser Bestimmung vorzunehmen, die die Intention des Gesetzgebers präzisiert und von der gewählten restriktiven Formulierung Abstand nimmt.**

Ergänzend dazu ist anzuführen, dass im Fall einer großzügigen Auszahlung der Wohnkostenpauschale, die niedrigen Höchstsätze für den Lebensunterhalt zumindest teilweise etwas aufgebessert werden könnten. Eine Personengruppe, die hier jedenfalls keine Besserstellung erfährt, sind wohnungslose Personen. Die durch Wohnungslosigkeit bedingten Mehrkosten finden hier keine entsprechende Berücksichtigung und führen dazu, dass eine bereits vulnerable Personengruppe eine drastische Kürzung in Form des reduzierten Lebensunterhalts erfährt. **Wir regen daher an, für wohnungslose Personen eine entsprechende Regelung zu finden, damit diese Personengruppe keine Schlechterstellung erfährt.**

Ad Abs 6

Die Leistung Wohnbedarf standardmäßig direkt an Dritte zu überweisen ist abzulehnen. Die Vorgabe kommt einem Vorurteil gleich, das armutsbetroffenen Menschen vorsätzliche Zweckentfremdung von Unterstützungsleistungen unterstellt oder die nötige Kompetenz abspricht, jedenfalls aber von mangelndem Vertrauen zeugt. **Wir regen daher an, diese Bestimmung an den bisherigen Wortlaut gemäß § 6 Abs 5 TMSG anzupassen.**

Ad Abs 8

Der „Taschengeld“ Satz für Personen, die sich beispielsweise stationär auf der Klinik befinden, wird vermeintlich erhöht. Aufgrund des Wegfalls der Sonderzahlungen, reduziert sich die Unterstützung zum Lebensunterhalt für Bezieher:innen jedoch beträchtlich. **Wir regen daher einerseits eine Anhebung des Höchstsatzes und andererseits eine Präzisierung des § 5 Abs 5 an, sodass die Pauschale auch in Fällen des „Taschengeldbezugs“ zur Auszahlung kommt.**

§ 5a

Zuschläge

Grundsätzlich ist eine (erhöhte) finanzielle Unterstützung für Alleinerzieher:innen und Menschen mit Behinderungen insbesondere unter dem Aspekt der Armutsprävention begrüßenswert.

Allerdings ist eine Konkretisierung hinsichtlich der Formulierung „bezugsberechtigte Alleinerzieher“ notwendig, da Zuschläge andernfalls an den Status und den Bezug von Mindestsicherungsleistungen der:des Alleinerzieher:in geknüpft sind. Bezugsberechtigte Minderjährige werden von diesen Zuschlägen ausgeschlossen, deren alleinerziehenden Eltern im gemeinsamen Haushalt keinen individuellen Leistungsanspruch haben. **Wir regen daher an, den Zuschlag auf die minderjährigen Kinder abzustellen.**

Weiters geben wir zu bedenken, dass im Gesetzesentwurf lediglich Personen mit Behinderungen gefasst werden, die über einen Behindertenpass (Verweis auf § 40 Abs 1 und 2 BBG) verfügen. Diese Einschränkung verstößt gegen die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention. **Wir regen daher eine Neu-Formulierung dieser Bestimmung an unter Berücksichtigung erweiterter nichtdiskriminierender Kriterien.**

§ 5b

Deckelung der Leistungen der Mindestsicherung

Die Deckelung von Leistungen von Haushaltsgemeinschaften ist grundsätzlich abzulehnen. Mit dem Begriff der Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt der Gesetzgeber bereits durch niedrigere Höchstsätze fiktiv angenommene Synergieeffekte. Eine Deckelung von Haushaltsgemeinschaften stellt eine (weitere) unbegründete Schlechterstellung zu allen anderen anspruchsberechtigten Personenkreisen dar. Weiters ist abzulehnen, dass Zuschläge für Alleinerzieher:innen und Menschen mit Behinderungen ebenfalls von der Deckelung umfasst sein sollen. **Wir regen daher an, diese Bestimmung zur Gänze zu streichen.**

§ 6

Wohnung, Unterkunft, Zuweisung

Die Möglichkeit der Zuweisung von Wohnraum erweist sich seit Einführung dieser Bestimmung als „totes“ Recht. Abgesehen von der Ermangelung eines solchen Wohnraumes, ist an dieser Stelle erneut vor den sozialen Folgen von Armut, Krankheit oder von Gewalt betroffenen Menschen zu warnen, diese in heimähnlichen Strukturen und Unterkünften unterzubringen und verweisen auf völkerrechtliche Vereinbarungen (ICESCR Art. 11 Wohnrecht, UN-Kinderrechtskonvention Art. 27, Recht auf Selbstbestimmung), die jedenfalls zu berücksichtigen sind. **Wir regen daher eine Streichung dieser Bestimmung an.**

§ 9

Ausgangsbetrag

Eine terminologische Änderung von Mindestsätzen hin zu Höchstsätzen lässt den Eindruck entstehen, dass nicht mehr die Sicherung eines menschenwürdigen Lebensstandards vorrangig ist, sondern die pragmatische Deckelung von Ausgaben, wodurch eine sozialpolitisch restriktivere Ausrichtung an spezifische Wähler:innengruppen signalisiert wird. **Wir regen daher eine entsprechende terminologische Anpassung an.**

§ 14

Zusatzleistungen

Ad Abs 1 und 2

Der Verweis auf die Verordnung nach **§ 6 Abs 3 ist fehlerhaft und zu korrigieren.**

Zudem führt der unbestimmte Gesetzesbegriff des „besonderen Härtefalls“ seit einigen Jahren zu einer restriktiven Auslegung in der Gewährung von Anmietungskosten durch Bezirksverwaltungsbehörden, was zur Folge hat, dass Finanzierungen von Kautionen nur in wenigen Fällen erfolgen und somit soziale Härtefälle produziert werden. **Wir regen daher an diesen Begriff entsprechend zu präzisieren bzw. den Gesetzesbegriff des „besonderen Härtefalls“ zu streichen, um Anmietungen von Menschen in finanziellen Notlagen zukünftig vermehrt zu gewährleisten.**

Ad Abs 3 lit d und Abs 4

Die Streichung der Übernahme der Kosten für Bestandverträge ist nicht nachvollziehbar, da diese Kosten in der Praxis bei Neu-Anmietungen vermehrt verlangt werden und die Übernahme dieser Kosten wesentlich ist um eine Anmietung zu ermöglichen. **Wir regen daher an, von der Streichung dieser Bestimmung abzusehen.**

Hinsichtlich der Kostenübernahme von Kautionen **wird angeregt, dass die Übernahme von höheren Kautionen zu ermöglichen sein sollte, wenn die Wohnung bezahlbar ist und den Anforderungen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit entspricht.**

§ 15

Einsatz der eigenen Mittel

Ad Entwurf zur Verordnung zu § 15 Abs 2: Ad § 1 Abs 1 lit e

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass Pensionsbezieher:innen mit Ausgleichszulage eine finanzielle Entlastung erfahren sollen, indem 85% der Sonderzahlungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden sollen. Allerdings geben wir zu bedenken, dass diese finanzielle Entlastung allen Pensionsbezieher:innen zukommen sollte, unabhängig davon, ob Ausgleichszulage bezogen wird oder nicht. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Personen im

Regelpensionsalter ohne Pensionsbezug, nun aufgrund des Wegfalls der Sonderzahlung gemäß TMSG eine wesentliche Schlechterstellung erfahren. **Wir regen daher an, den Kreis der Begünstigten hier auszuweiten bzw. eine günstigere Regelung zu finden und Personen im Regelpensionsalter ohne Pensionsleistung ebenfalls einen Zuschlag zu gewähren bzw. zumindest Einschleifregelungen zu finden für Personen, deren Pension knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegt.**

Ad Abs 3 lit a

Die erhöhten Freibeträge sind prinzipiell zu begrüßen, sowie die Konkretisierung hinsichtlich Alleinerzieher:innen. Alternativ zum Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, sollte **der Bezug der erhöhten Familienbeihilfe oder eine 50%ige Einstufung als ausreichend angesehen werden.** Der Gesetzesbegriff „des vorgerückten Alters“ ist unbestimmt und führt im Vollzug zu Problemen. **Wir regen hier eine Konkretisierung des Begriffs an.**

Ad Abs 3 lit b

Die doppelte Deckelung von einerseits 35% des monatlichen Nettoeinkommens und andererseits höchstens jedoch 35% des Ausgangsbetrags, **ist dahingehend zu vereinfachen**, dass 35% des Ausgangsbetrags als Freibetrag zur Verfügung stehen.

Zudem weisen wir darauf hin, dass **Übergangsbestimmungen** fehlen, für die bisher gewährten Freibeträge, die bis zu 18 Monate gewährt wurden.

Ad Abs 5 lit e

In einem kapitalorientierten Wirtschaftssystem kann eine Schenkung schnell als „untypisch“ eingestuft werden. **Wir regen daher an diesen Gesetzesbegriff entsprechend zu präzisieren.**

Ad Abs 7

Das Sozialhilfegrundsatzgesetz lässt eine deutlich längere Frist für die Schonung von Wohnvermögen (3 Jahre) zu. **Wir regen an, das Land Tirol möge von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und die Regelung entsprechend anpassen.**

§ 17

Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten

Ad Abs 1

Die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten führt in der Praxis häufig zu erheblichen Härten und Problemen. Zumindest für Care Leaver:innen und Menschen in Gewalt- und Opferschutzeinrichtungen bzw. Personen, die aus Gewaltverhältnissen geflüchtet sind, muss gesetzlich festgelegt werden, dass eine Unterhaltsverfolgung unzumutbar ist. Das bisherige Abstellen auf das Vorliegen einer Wegweisung ist zu eng gefasst und bildet die

Situation von beispielsweise Care Leaver:innen gar nicht ab. **Wir regen daher an, diese Bestimmung grundlegend zu überarbeiten.**

§ 18

Ausmaß der Mindestsicherung

Ad Abs 2

Die Berücksichtigung des Einkommens von Lebensgefährte:innen in vermeintlichen Haushaltsgemeinschaften, führt zu Unterhaltskonstruktionen, die einerseits bestehender LVwG-Judikatur widersprechen und andererseits die gesetzlich verankerten Unterhaltsverpflichtungen gemäß ABGB unterlaufen. Von einer solchen Bestimmung ist jedenfalls Abstand zu nehmen, da davon auszugehen ist, dass insbesondere Frauen von der Konstruktion wirtschaftlicher Abhängigkeiten betroffen sein werden. **Wir regen daher die Streichung dieser Bestimmung an.**

§ 19

Kürzung von Leistungen

Ad Abs 1

Die Neu-Formulierung dieser Bestimmung, dass zukünftig nicht nur der Lebensunterhalt, sondern auch der Wohnbedarf gekürzt werden kann, ist abzulehnen und zu problematisieren. Kürzungen und Sanktionen widersprechen insgesamt den Zielbestimmungen des TMSG und produzieren höchstens Armut und soziale Ausgrenzung, als dass sie einen positiven Effekt auf Mindestsicherungsbezieher:innen haben.

Kürzungen werden in der Praxis von Bezirksverwaltungsbehörden oft unverhältnismäßig und übereilt eingesetzt, um ein vermeintliches Fehlverhalten von Mindestsicherungsbezieher:innen zu „korrigieren“. Häufig handelt es sich dabei aber um geringfügige Versäumnisse von Bezieher:innen, die sich durch eine gezielte Beratung seitens der Sachbearbeiter:innen größtenteils hätten vermeiden lassen.

Solche Sanktionsmaßnahmen schüren Frust, psychische Belastungen und finanzielle Notlagen und führen zu keinen maßgeblichen Verbesserungen der Lebenssituationen der Bezieher:innen.

Eine Kürzung, die bis zur vollständigen Einstellung reicht, **beeinträchtigt unweigerlich auch Kinder und andere Anspruchsberechtigte**, wodurch der gebotene Schutz des Kindeswohls und der Sicherstellung des Existenzminimums unterlaufen wird.

Solche Sanktionsmaßnahmen von Leistungen, die bis zur gänzlichen Einstellung des Mindestsicherungsbezugs führen ist **in höchstem Maße existenzgefährdend und muss daher gestrichen werden. Dabei ist zu ergänzen, dass Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs jedenfalls von Kürzungen auszunehmen sind**, da eine Reduktion oder sogar Einstellung dieser Leistungen zu Mietrückständen und im äußersten Fall zu Delogierungen führen kann.

Ad § 19 Abs 1 lit i

Der Begriff der „zweckwidrigen Verwendung“ wird im Gesetzesentwurf nicht näher definiert. Es bleibt unklar, welche konkreten Verhaltensweisen unter diesen Tatbestand fallen sollen, **der Absatz ist daher zu streichen oder dahingehend zu präzisieren, sodass gemäß Determinierungsgebot sowohl Rechtsunterworfenen als auch die Vollziehung staatliches Handeln nachvollziehbar und vorhersehbar bleibt.**

§ 29a

Antragsunterlagen

Im Rahmen der Officialmaxime hat die Behörde ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und den tatsächlichen bzw. relevanten Sachverhalt festzustellen. Hinsichtlich dieses Grundsatzes, welcher behördliches Vorgehen (und nicht das Handeln der antragsstellenden Person) betrifft, **ist diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.**

§ 50

Verarbeitung personenbezogener Daten

Ad Abs 4 lit a, b und d

Durch die weit gefasste Definition von Haushaltsgemeinschaft werden hier auch personenbezogene Daten von Dritten verarbeitet, die selbst nicht Mindestsicherung beziehen, und auch keinen Antrag stellen, sondern nur im selben Haushalt wie eine antragstellende Person leben. Dies ist datenschutzrechtlich bedenklich und verstößt gegen die Datenschutz-Grundverordnung und das Datenschutzgesetz. Die Befugnisse zur Datenverarbeitung, die das Gesetz hier den Behörden einräumt Daten, von Personen, die in keinem Verhältnis zur datenverarbeitenden Behörde stehen, zu erheben und zu verarbeiten sind viel zu weitreichend. **Die Bestimmungen sind wahrscheinlich verfassungswidrig und entsprechend zu überarbeiten bzw. zu streichen.**

Mit der Bitte um Berücksichtigung,

Sozialhilfearbeitskreis (SHARK)

(für den SPAK)